

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 5. Februar 2009

Nummer 5

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 79 Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“. S. 71
- 80 Europawahl 2009; Ernennung der Kreis-/Stadtwahlleiter Rücknahme/Neuernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters des Rhein-Kreises Neuss. S. 74
- 81 Verzicht auf Zulassung des ÖbVerming Dipl.-Ing. Dierk Dördelmann. S. 74

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 82 Antrag der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG, Höhscheider Weg 25 in 42699 Solingen und der Firma GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Hollestraße 7A in 45127 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG. S. 74
- 83 Antrag der Firma Rhein Biotech GmbH, Eichsfelder Str. 11, 40595 Düsseldorf auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). S. 75
- 84 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma P & W Metall GmbH, Alte Landstraße 9, 45329 Essen. S. 77

- 85 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Goldschmidt GmbH, Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen. S. 77

- 86 Änderung der Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes – Berichtigung. S. 78

- 87 Satzungsänderung des Schwalmverbandes. S. 78

## Sozialangelegenheiten

- 88 Errichtung des Verbandes Ev. Kirchengem. in Mönchengladbach. S. 80

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 89 Bekanntmachung der Auslegung der Eröffnungsbilanz des Regionalverbandes Ruhr zum 01.01.2006. S. 81

- 90 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (EPHK Walter Pantel). S. 81

- 91 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (RBe Andrea Birschel). S. 81

- 92 Bekanntgabe des Verlustes und Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (PHK Hans-Werner Talareck). S. 81

- 93 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 222 792 750). S. 81

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 79 Neufassung  
der Satzung des Zweckverbandes  
„Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“**

Bezirksregierung  
31.01.01.02

Düsseldorf, den 21. Januar 2009

**Satzung des Zweckverbandes  
„Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“  
vom 11. Dezember 2008**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380/SGV. NRW. 202) sowie des § 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“ vom 22.02.1973, zuletzt geändert durch Satzung zur 14. Änderung

der Verbandssatzung vom 20.12.2007, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“ in ihrer Sitzung am 11.12.2008 folgende Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1  
Verbandsmitglieder**

Der Kreis Wesel und die Stadt Xanten bilden einen Zweckverband für den Erwerb von Grundstücken im Bereich der Wochenend- und Freizeitanlagen und des Archäologischen Parks nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Name und Sitz**

1. Der Zweckverband führt den Namen „Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“.
2. Er hat seinen Sitz in Xanten.

**§ 3  
Aufgaben**

1. Der Zweckverband erwirbt die Grundstücke im Bereich der Wochenend- und Freizeitanlagen und des Archäologischen Parks.
2. Er stellt die Grundstücke den Trägern (Landschaftsverband Rheinland und Freizeitzentrum Xanten GmbH) zur Verfügung und wirkt bei

dem Ausbau und dem Betrieb der Einrichtungen mit.

3. Der Zweckverband kann bebaute und unbebaute Grundstücke im Bereich der Colonia Ulpia Traiana den bisherigen Eigentümern oder Dritten zur Nutzung überlassen, solange der Landschaftsverband Rheinland die Bereitstellung der Grundstücke noch nicht wünscht und eine weitere, vorübergehende Wohn- oder Gewerbenutzung keine über die laufende Unterhaltung hinausgehenden Kosten (z. B. für Erneuerungen, Modernisierungen usw.) erfordert.
4. Der Zweckverband kann zur Erleichterung der von ihm durchzuführenden Aufgaben unbebaute und bebaute Tausch- bzw. Ersatzgrundstücke erwerben und diese bis zur zweckentsprechenden Verwertung Dritten überlassen.
5. Der Zweckverband ist Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Freizeit und Fremdenverkehr Xanten e.V.“, die den Fremdenverkehr Xanten fördert.

#### **§ 4**

##### **Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

#### **§ 5**

##### **Organe**

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

#### **§ 6**

##### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Jedes Verbandsmitglied entsendet 3 Mitglieder in die Verbandsversammlung. Für jeden dieser Vertreter wird ein Stellvertreter bestellt.

#### **§ 7**

##### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung beschließt über
  - a) den Erlass einer Geschäftsordnung,
  - b) die Haushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses, die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - c) die Änderung der Zweckverbandssatzung,
  - d) die Auflösung des Zweckverbandes,
  - e) den Erwerb und die Veräußerung von Verbandsvermögen über einen Betrag von mehr als 50.000,00 Euro.
2. Das Verfahren der Verbandsversammlung ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

#### **§ 8**

##### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei der 2. Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

2. Die Auflösung des Zweckverbandes sowie eine Änderung der §§ 3 und 11 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung.

#### **§ 9**

##### **Rechnungsprüfungsausschuss**

1. Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Erfüllung der Aufgaben nach § 101 ff. GO NRW.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Für den Fall der Verhinderung wird eine gleich hohe Anzahl stellvertretender Mitglieder benannt. Jedes Verbandsmitglied soll in dem Rechnungsprüfungsausschuss vertreten sein.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Arbeiten nach § 101 ff. GO NW eines der Rechnungsprüfungsämter der Zweckverbandsmitglieder.

#### **§ 10**

##### **Verbandsvorsteher**

1. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände; sein Stellvertreter wird aus dem Kreise der Beamten und Beschäftigten der Verbandsmitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
2. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Bindende Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Bei Verträgen mit einem Wert bis zu 50.000,00 Euro genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters.
3. Der Verbandsvorsteher kann sich im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes seiner Verwaltungsbehörde oder einer sonstigen Stelle bedienen.

#### **§ 11**

##### **Haushaltssatzung, Umlagen**

1. Der Verbandsvorsteher hat jährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.
2. Soweit die für die Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendigen Investitionen nicht durch Landesmittel oder andere Einzahlungen aufgebracht werden können, werden sie durch die Aufnahme von Darlehen gedeckt.

3. Die Stadt Xanten trägt zusätzlich unter der Voraussetzung einer 70 %igen Bezuschussung durch das Land NRW den nicht gedeckten Aufwand in Höhe von 30 % des Grunderwerbs der westlich der B 57 gelegenen Grundstücke für den Archäologischen Park.
4. Die Verbandsmitglieder tragen die nicht gedeckten Aufwendungen des Ergebnisplanes je zur Hälfte durch eine Umlage, die am 01. eines jeden Kalendervierteljahres in Höhe eines Viertels zu leisten ist.

## **§ 12**

### **Amtliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Xanten vollzogen.

## **§ 13**

### **Entstehung des Zweckverbandes**

1. Die Verbandssatzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekanntzumachen. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Mitteilungsblättern auf die Bekanntmachung hin.
2. Der Zweckverband entsteht am Tage nach der veröffentlichten Bekanntmachung der Verbandssatzung mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes „Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“ in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 20.12.2007 außer Kraft.

Xanten, den 16. Dezember 2008

Strunk  
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 71

**80 Europawahl 2009;  
Ernennung der Kreis-/Stadtwahlleiter  
Rücknahme/Neuernennung des stellvertretenden  
Kreiswahlleiters des Rhein-Kreises Neuss**

Bezirksregierung  
31.01.01.04

Düsseldorf, den 22. Januar 2009

Für die Europawahl 2009 mache ich die Rücknahme der Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters des Rhein-Kreises Neuss Herrn Kreis-

direktor Hans-Jürgen Petrauschke und die Ernennung des Herrn Leitenden Kreisrechtsdirektors Ingolf Graul einschließlich der Anschrift der Dienststelle sowie der Telefon-, Telefaxanschlüsse und E-Mail-Anschriften öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27.03.2008 (BGBl. I S. 476).

<b>Kreis / kreisfreie Stadt</b>	<b>Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/ des vorgeschlagenen</b> a) <b>Kreis-/Stadtwahlleiter/in</b> b) <b>Stellvertreterin/Stellvertreters</b>	<b>Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)</b>	1. <b>Fernruf einschl. Vorwahlnummer</b> (auch Nebenstelle) 2. <b>Telefax-Nummer</b> 3. <b>E-Mail-Anschrift</b> der/des vorgeschlagenen a) <b>Kreis-/Stadtwahlleiter/in</b> b) <b>Stellvertreterin/Stellvertreters und der</b> c) <b>Dienststelle</b> (mit Namen der Ansprechpartnerin)
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	a) Patt, Dieter Landrat b) Graul, Ingo leitender Kreisrechtsdirektor	a) Rhein-Kreis Neuss Auf der Schanz 4 41515 Grevenbroich b) w.o.	a) 1. 02181/601-1010 2. 02181/601-2400 3. <a href="mailto:Landrat@rhein-kreis-neuss.de">Landrat@rhein-kreis-neuss.de</a> b) 1. 02181/601-1030 2. 02181/601-2262 3. <a href="mailto:ingoltgraul@rhein-kreis-neuss.de">ingoltgraul@rhein-kreis-neuss.de</a> c) 1. 02181/601-3200 (H. Klein, Fr. Kopp) 2. 02181/601-3299 3. <a href="mailto:ordnungsamt@rhein-kreis-neuss.de">ordnungsamt@rhein-kreis-neuss.de</a>

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 74

**81 Verzicht auf Zulassung  
des ÖbVermIng Dipl.-Ing. Dierk Dördelmann**

Bezirksregierung  
31.03.01-2412

Düsseldorf, den 26. Januar 2009

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Dierk Dördelmann  
August-Hirsch-Str. 10  
47119 Duisburg

hat auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zum 26.01.2009 verzichtet.

Die Geschäftsstelle wird von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren Thomas Peters und Matthias Reisig weiter geführt.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 74

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

**82 Antrag der Firma  
MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG,  
Höhscheider Weg 25 in 42699 Solingen  
und der Firma GNS Gesellschaft  
für Nuklear-Service mbH, Hollestraße 7A  
in 45127 Essen auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes  
(BImSchG) sowie Antrag auf Zulassung  
des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG.**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0003/09/0310.1

Düsseldorf, den 27. Januar 2009

Die Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG, Höhscheider Weg 25 in 42699 Solingen und die Firma GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Hollestraße 7A in 45127 Essen haben mit Datum vom 18.12.2008 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen gestellt.

Die Anlage soll in der Kranbahnallee 10 in 45473 Mülheim a.d. Ruhr, Gemarkung Mülheim, Flur 7, Flurstück 344 errichtet werden.

Das beantragte Vorhaben besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

BE 100	Zwischenlager von Behältern und Anoden
BE 200	Lageranlagen
BE 300	Galvanisierung von Großbehältern
BE 400	Mechanische Bearbeitung

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Galvanikanlage und den entsprechenden Nebeneinrichtungen ist die Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes verbunden.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**12.02.2009 bis einschließlich 11.03.2009**

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dienststelle Duisburg  
Zimmer 204  
Am Freischütz 10  
47058 Duisburg

Montag bis  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

und bei der

Stadt Mülheim an der Ruhr  
Technisches Rathaus (Erdgeschoss)  
ServiceCenterBauen  
Hans-Böckler-Platz 5  
45468 Mülheim

Montag bis  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Stadt Mülheim oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

**12.02.2009 bis einschließlich 25.03.2009**

vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/innen zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der/die Vertreterin keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Liegen Einwendungen vor, wird der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessungsentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

**23.04.2009, ab 10.00 Uhr**

bei der Stadt Mülheim a.d. Ruhr, Technisches Rathaus, Besprechungsraum im Galleriegeschoss, Hans-Böckler-Platz 5 in 45468 Mülheim. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird noch kurz vorher öffentlich bekannt gemacht. Sollten während der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingehen, findet der o.g. Erörterungstermin nicht statt. Über diesen Wegfall des Erörterungstermins erfolgt keine gesonderte Bekanntmachung,

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Brandt

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 74

**83 Antrag der Firma Rhein Biotech GmbH,  
Eichsfelder Str. 11, 40595 Düsseldorf  
auf Erteilung einer Genehmigung gemäß  
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bezirksregierung  
53.01.-100-53.0138/08/0403.1

Düsseldorf, den 5. Februar 2009

Die Firma Rhein Biotech GmbH, Eichsfelder Str. 11, 40595 Düsseldorf hat mit Schreiben vom 20. Juni 2008 bei der Bezirksregierung Düsseldorf

die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Anlage zur kommerziellen Herstellung von Wirkstoffen einer Hepatitis B-Impfstoffkomponente unter Verwendung eines biologischen Verfahrens im industriellen Umfang mit einer Jahreskapazität von 250 1 Bulk-HBsAg-Wirkstofflösung pro Jahr beantragt.

Die Anlage befindet sich am Standort:

40595 Düsseldorf  
Eichsfelder Str. 11  
Gemarkung: Düsseldorf-Garath  
Flur 4  
Flurstück 1252

Diese Anlage fällt als Anlage zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen von Arzneimitteln) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens im industriellen Umfang unter die Ziffer 4.3 Spalte 1 des Anhangs der 4. Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchV).

Für den Betrieb im industriellen Umfang ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 13.02.2009 bis einschließlich 13.03.2009 an folgenden Stellen:

Bezirksregierung Düsseldorf,  
Raum 240 a, 2. OG,  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von	09.00 bis 12.00 Uhr
und von	13.00 bis 16.00 Uhr

sowie beim

Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf  
Technisches Rathaus TVG 2,  
Brinckmannstraße 5,  
40225 Düsseldorf  
Zimmer 3108 im 3. OG  
zu den Kernzeiten

Montag bis	
Donnerstag von	09.00 bis 14.00 Uhr
Freitag von	09.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Dezernat 53.4 oder am Auslegungsort des Oberbürgermeisters der Stadt Düsseldorf innerhalb der **Einwendungsfrist in der Zeit vom 13.02.2009 bis 27.03.2009** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle Anschrift der Einwender/innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwen-

dungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches Rechtsgut (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) von Seiten der Einwender/innen als gefährdet angesehen werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW bleiben gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift der Vertreterin/des Vertreters der übrigen unterzeichnenden Personen erkennen lassen oder bei denen die Vertreterin/der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der **Erörterung** der Einwendungen wird bestimmt auf den **27. Mai 2009, 10.00 Uhr**.

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt in der

**Freizeitstätte Garath,  
Fritz-Erler-Straße 21,  
40595 Düsseldorf,  
im „Saal“**

Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewahrt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
Krummenauer

**84 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Firma P & W Metall GmbH,  
Alte Landstraße 9, 45329 Essen**

Bezirksregierung  
52.1.03.09.03 P&W 11/07

Düsseldorf, den 26. Januar 2009

Die Firma P & W Metall GmbH hat mit Datum vom 21.11.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisenschrotten, Nichteisenschrotten und sonstigen Abfällen auf dem Grundstück Alte Landstraße 9, 45329 Essen, gestellt.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 15.000 m<sup>2</sup> oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten sind in Anlage 1 Nr. 8.7.2 UVPG aufgeführt, so dass entsprechend § 3 c Satz 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen war, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des vorliegenden Falls führte zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3 a Satz 1 UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Scherber

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 77

**85 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Evonik Goldschmidt GmbH,  
Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen**

Bezirksregierung  
53.0141/08/0401H1-5215

Düsseldorf, den 26. Januar 2009

Antrag der Evonik Goldschmidt GmbH, Goldschmidtstraße 100, 45127 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Evonik Goldschmidt GmbH, Goldschmidtstraße 100, 45127 Essen hat mit Datum vom 03. Juni 2008 für den SiC-Betrieb auf der Goldschmidtstraße 100, 45127 Essen einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung des SiC-Betriebs insbesondere durch Errichtung und Betrieb der neuen Betriebseinheit BE 660 (Mehrzweckanlage zur Herstellung von Siiikon-

derivaten), Errichtung und Betrieb eines neuen Tanklagers [insbes. mit 5 Mehrkammerlagerbehältern (je 130 m<sup>3</sup>) und 2 Abfüllplätzen (1 TKW- und 1 Containerabfüllplatz)] mit Erhöhung der Gesamtlagerkapazität des Tanklagers (BE 610) von 1.063 m<sup>3</sup> auf 1.713 m<sup>3</sup>, Ausrüstung von insgesamt 8 Tankkammern des Tanklagers H20/008 für die Lagerung von entzündlichen/leichtentzündlichen Stoffen und Lagerung von Stoffen innerhalb des Tanklagers (BE 610) sowie Einsatz unterschiedlicher Stoffe und Durchführung bestimmter chemischer Verfahren in der Mehrzweckanlage (BE 660) innerhalb eines gemäß § 6 (2) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Rahmens (Rahmengen Genehmigung). Die beantragten Änderungen sind mit einer Erhöhung der Produktionskapazität des SiC-Betriebs um ca. 5.000 t/a auf insgesamt 18.500 t/a verbunden. Die Betriebszeit (Mo-So von 0 bis 24 Uhr) bleibt unverändert.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Alle Abgase aus den Lagerbehältern der BE 610 (Tanklager H20/008) und BE 660 (Mehrzweckanlage), ausgenommen örtliche Absaugungen innerhalb des Gebäudes, werden in einer bestehenden thermischen Abgasreinigungsanlage verbrannt. Die Kapazität der bestehenden Abgasreinigungsanlage ist ausreichend zur Aufnahme der neu hinzukommenden Abgasströme aus den Betriebseinheiten 610 und 660. Pumpen, Flansche und Probenahmestellen werden nach TA Luft ausgeführt. Für das Umfüllen von Stoffen in der BE 660 werden örtliche Absaugungen installiert. Die Abluft der örtlichen Absaugungen wird einem Biofilter zugeführt. Die bei der Befüllung von Tanks verdrängte Abluft wieder entweder gasgependelt oder der thermischen Abgasreinigungsanlage zugeführt. Geruchsemissionen können in der beantragten Produktionsanlage und im Tanklager nicht auftreten, da problematische Einsatzstoffe ausschließlich in geschlossenen Behältern und Rohren gehandhabt werden. Bei den offen gehandhabten Stoffen auf dem Abfüllplatz sind auf Grund des niedrigen Dampfdruckes keine Geruchsemissionen zu erwarten. Es werden im Tanklager neue Pumpen in Bodenhöhe installiert. Die Anlieferung von Rohstoffen und Tanklagerbefüllung mittels TKW und aus Gebinden findet ausschließlich zu Tageszeiten statt. Es fallen keine produktionsbedingten Abwässer an.

Durch die Gesamtheit der vorgesehenen und bereits getroffenen Störfall – verhindernden und – begrenzenden Maßnahmen ist die Sicherheit der Anlage durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Schöbernick

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 77

**86 Änderung der Satzung  
des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes  
– Berichtigung –**

Bezirksregierung  
54.04.02.01

Düsseldorf, den 19. Januar 2009

Die im Amtsblatt Nr. 1 vom 08.01.2009 auf Seite 29 erfolgte Veröffentlichung der Änderung der Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes wird berichtigt. Der letzte Paragraph muss lauten:

**§ 77**

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Im Auftrag  
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 78

**87 Satzungsänderung des Schwalmverbandes**

Bezirksregierung  
54.04.02.11

Düsseldorf, den 27. Januar 2009

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Vorstand des Schwalmverbandes in der Sitzung vom 15.12.2008 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wie folgt:

**Satzung des Schwalmverbandes**

vom  
12.12.1995

gemäß § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07. März 1995 (GV. NRW S. 249, 279);

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
04.12.2001

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
04.12.2003

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
13.12.2006

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
15.12.2008

**§ 2**

Verbandsgebiet  
(§ 6 WVG)

(1) Der Verband umfasst das im Land Nordrhein-Westfalen gelegene natürliche Einzugsgebiet der Schwalm (Verbandsgebiet).

(2) Die Umgrenzung des Verbandsgebietes liegt in digitaler Form beim Verband vor.

**§ 3**

Aufgabe

(§ 2 WVG, §§ 51, 51 a, 61, 87, 89, 90, 91, 107 ff LWG)

(1) Der Verband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung fließender Gewässer;
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an fließenden Gewässern; ausgenommen sind Anlagen von Versorgungs- und Verkehrsträgern;
3. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses in fließenden Gewässern;
4. Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken mit Ausnahme von Drainagen;
5. Abwasserbeseitigung;
6. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben;
7. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.

(2) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Verband obliegen, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.

(3) Der Verband kann Aufträge übernehmen, die zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben in Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

**§ 13**

Aufgaben der Verbandsversammlung  
(§ 47 WVG)

(1) Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Verbandsversammlung wählt

1. die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter,
2. aus den Mitgliedern des Vorstandes den Vorsteher und dessen Vertreter.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Veranlagungsregeln (§ 39),
2. Festsetzung des Wirtschaftsplanes mit allen Anlagen (§ 26),

3. Bestimmung einer externen Prüfstelle zur Prüfung des Jahresabschlusses
4. Entlastung des Vorstandes (§ 32),
5. Änderung der Verbandsaufgabe (§ 2 WVG, §§ 3, 48),
6. Änderung der Satzung (§ 58 WVG, §§ 15 (2), 47),
7. Schauordnung (§ 9),
8. Entschädigung des Vorstehers und seines Stellvertreters sowie über Sitzungsgelder für die Mitglieder des Vorstandes (§ 19 (3)),
9. Gewährung von Darlehen an Dienstkräfte des Verbandes.
10. Abberufung des Vorstandes und des Vorstehers (§ 21 Abs. 4)

(4) Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften und überwacht seine Tätigkeit.

#### § 18

##### Aufgaben des Vorstandes

(§ 54 WVG)

Dem Vorstand obliegen die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist an ihre Beschlüsse gebunden. Der Vorstand beschließt insbesondere über folgendes:

1. Entwurf der Veranlagungsregeln (§ 39),
2. Entwurf des Wirtschaftsplanes mit allen Anlagen (§ 26),
3. Aufnahme von Darlehen und anderem Kredit (§ 29),
4. Bildung von Rücklagen (§ 30),
5. Geschäfte, die den Verband mit mehr als 30.000,00 € belasten,
6. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken mit einem Einzelwert von mehr als 30.000,00 €,
7. Aufstellung des Jahresabschlusses und Weitergabe an die Prüfstelle (§ 31),
8. Vorschläge für Änderungen der Satzung (§ 58 WVG, § 47),
9. Vorschläge für Änderungen der Verbandsaufgabe (§ 3),
10. Änderungen des Unternehmens und Planes (§ 5 (4)),
11. Einzelpläne für die Durchführung des Unternehmens (§ 5 (4)),
12. Widersprüche gegen Veranlagungsbescheide (§ 44),
13. Genehmigung von Maßnahmen des Vorstehers gemäß § 22 (3) Satz 2 ff.,
14. Festsetzung der Termine für die Gewässer-schauen (§ 9).

#### § 25

##### Wirtschaftsführung

(1) Der Schwalmverband führt ein kaufmännisches Rechnungswesen nach den Vorschriften des § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGVVVG) vom 1. Juli 1995. Über abweichende Regelungen hiervon entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

#### § 26

##### Wirtschaftsplan (§ 8 NRW AGWVG)

(1) Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan auf. Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Ist der Wirtschaftsplan bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres nicht beschlossen, so ist bis zu seiner Festsetzung entsprechend dem Wirtschaftsplan des Vorjahres zu wirtschaften. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres, vorbehaltlich einer späteren Verrechnung, zu zahlen.

(3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan beizufügen. Der Finanzplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

(4) Sofern das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen auf die Bestimmungen der EigVO NW verweist, gelten die Zuständigkeiten der Betriebsleitung und des Bürgermeisters als auf den Geschäftsführer und den Verbandsvorsteher übertragen und die des Betriebsausschusses als auf die Verbandsversammlung übertragen.

#### § 27

##### Mindererträge, Mehraufwendungen

Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Geschäftsführer den Verbandsvorsteher unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die des Verbandsvorstehers.

Die Entscheidungen des Vorstehers sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 29

##### Kredite

Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Wirtschaftsplan bestimmt deren Höhe.

#### § 30

##### Rücklagen

(1) Der Verband soll zur Sicherung der Wirtschaftsführung und für Zwecke des Vermögensplans sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge Rücklagen in angemessener Höhe bilden. Die Rücklage soll mindestens 10 v. H. der Summe der Aufwen-

dungen gemäß II. des Erfolgsplans im Durchschnitt der fünf dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahre betragen.

(5) Die Mittel der Rücklagen sollen, soweit sie nicht zur Liquiditätssicherung benötigt werden, sicher und ertragsbringend angelegt werden. Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Die Rücklagen können als innere Darlehen für Investitionen und Gewässerentwicklungsmaßnahmen verwendet werden.

### § 31

#### Jahresabschluss (§ 11 NRW AGWVG)

(1) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres stellt der Vorstand durch Beschluss den Jahresabschluss in der ersten Hälfte des neuen Jahres auf und legt diesen der Prüfstelle zur Prüfung vor. Als Prüfstelle ist durch die Verbandsversammlung eine geeignete externe Prüfstelle zu bestimmen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

- a) die Wirtschaftsführung ordnungsgemäß erfolgte,
- b) die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind,
- c) die Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und anderen Vorschriften im Einklang stehen,
- d) das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

### § 32

#### Entlastung (§ 47 WVG)

Der Vorstandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### § 45

#### Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den folgenden Geschäften:

- a) Unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Wert des einzelnen Gegenstandes von mehr als 500,00 €,
- b) Die Aufnahme von Darlehen, die über 150.000,00 € hinausgehen,
- c) Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
- d) Rechtsgeschäfte mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütung, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres.

(4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### § 49

#### Inkrafttreten

*Die vierte Änderung der Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.*

Im Auftrag  
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 78

## Sozialangelegenheiten

### 88 Errichtung des Verbandes Ev. Kirchengem. in Mönchengladbach

Bezirksregierung  
48.03.11.01

Düsseldorf, den 23. Januar 2009

#### Urkunde zur Änderung der Urkunde

#### über die Errichtung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach

Auf der Grundlage des § 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI S. 91) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABI S. 104) in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Die Urkunde über die Errichtung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach vom 25.02.2008 (KABI S. 179) wird wie folgt verändert:

In Artikel 1 werden hinter dem Wort „Wickrathberg“ die Wörter „Evangelische Anstaltskirchengemeine Hephata Mönchengladbach“ eingefügt.

Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

#### Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2008

Evangelische Kirche  
im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 80

**C.  
Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**89 Bekanntmachung der Auslegung  
der Eröffnungsbilanz  
des Regionalverbandes Ruhr zum 01.01.2006**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in Ihrer Sitzung am 08.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 9 Nr. 7 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung stellt die Verbandsversammlung die Eröffnungsbilanz des Regionalverbandes Ruhr zum 01.01.2006 fest.“

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 und der Prüfbericht des Referates Rechnungsprüfung liegen zur Einsichtnahme ab der 6. Kalenderwoche werktags

montags

bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

in den Räumen 26/27 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, den 20. Januar 2009

Horst Schiereck  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 81

**90 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizei-Dienstausweises  
(EPHK Walter Pantel)**

Polizeipräsidium Essen  
2.1-42.01

Essen, den 21. Januar 2009

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0209612, ausgestellt am 18.11.2002 durch die ZPD NRW für EPHK Walter Pantel, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 81

**91 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizei-Dienstausweises  
(RBe Andrea Birschel)**

Polizeipräsidium Krefeld  
ZA 21-58.02.09

Krefeld, den 21. Januar 2009

Der von der LZPD NL Linnich für die o.g. Regierungsbeschäftigte ausgestellte Dienstausweis Nr. 0439377 vom 26.04.2004 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 81

**92 Bekanntgabe des Verlustes  
und Ungültigkeitserklärung einer  
Kriminaldienstmarke  
(PHK Hans-Werner Talareck)**

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
ZA 1.1-1504

Düsseldorf, den 20. Januar 2009

Die Kriminaldienstmarke Nr. 14274 ausgegeben am 01.09.2005 an PHK Hans-Werner Talareck ist in Verlust geraten und wird hiermit für Ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 81

**93 Aufgebot für ein Sparkassenbuch  
(Nr. 3 222 792 750)**

Das Sparkassenbuch Nr. 3 222 792 750 (Alt 12792750) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 23. Januar 2009

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 81



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach